



## Gleichstellung per Verordnung

Ein Anti-Diskriminierungsgesetz als Rassismusverhinderung?

Monika Bergen

Ein Antidiskriminierungsgesetz (ADG), das die EU-Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungssatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft bis zum 19. Juli 2003 in nationales Recht umsetzen sollte, ist bisher nicht verabschiedet worden. Weder das deshalb eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren noch die Richtlinie selbst hat die deutsche Mehrheitsgesellschaft veranlasst, über die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes und die Europa-rechtlichen Vorgaben dafür breit zu diskutieren.

Und dies, obschon die faktischen Defizite in der Gleichbehandlung ‚Fremder‘, die notwendige Sensibilisierung für diese Frage und die mit hohem finanziellen Aufwand betriebene EU-Kampagne *For Diversity – Against Discrimination* diese Debatte hätten anstoßen müssen. Stattdessen ist die gesellschaftliche Realität fast überall von Ausgrenzungserfahrungen auf der einen und Dominanzserfahrungen auf der anderen Seite geprägt. Es gibt immer wieder Übergriffe auf Menschen, die von einer Mehrheit als ‚anders‘ empfunden werden. Oder es finden sich – im Einklang mit herrschenden Vorstellungen – deutlich weniger Migrantenkinder auf Gymnasien, als ihrem Anteil an einem Schülerjahrgang entspricht, oder Menschen afrikanischer Herkunft in anderen als Putz- oder Küchenjobs. Das verwundert kaum, wenn die Tatsache der (letzten) Einwanderung nach Deutschland seit den 1950er Jahren erstmals im Jahre 2004 mit Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes offiziell anerkannt wird.

### Verbot „unsachlicher Differenzierung“

Dabei besagt Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) seit 1949: *Niemand darf wegen ... seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner ... Herkunft ... benachteiligt oder bevorzugt werden.* Rechtsprechung und Rechtslehre haben dieses Benachteiligungsverbot allerdings bisher i.w. als Verbot ‚unsachlicher Differenzierung‘ wesentlich gleicher Lebenssachverhalte interpretiert. Was Diskriminierung tatsächlich ausmacht, wurde dagegen kaum in den Blick genommen: nämlich dass eine Mehrheit von Menschen, die sich als ‚Norm‘ begreift, an

**Monika Bergen** ist Mitglied des Interkulturellen Rates in Deutschland e.V. sowie Mitglied der Arbeitsgruppe Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung im Forum gegen Rassismus.



der alle anderen gemessen werden, einer Minderheit aufgrund tatsächlicher oder lediglich zugeschriebener Eigenschaften bewusst oder unbewusst Nachteile zufügt. Und es ist sicher kein Zufall, dass erst kürzlich Wissenschaftlerinnen in der Auseinandersetzung um die EU-Richtlinie(n) begonnen haben, den Inhalt des Grundrechtes auf Gleichbehandlung von den Diskriminierungsfolgen her zu denken, während ihre männlichen Kollegen vornehmlich das Ende der Privatautonomie befürchten und die Freiheit des (nicht nur wirtschaftlich) Stärkeren beschwören.(1)

### Nur Schutz vor staatlicher Ungleichbehandlung

Tatsächlich bietet Art. 3 Abs. 3 GG Schutz unmittelbar nur vor staatlicher Ungleichbehandlung, nicht jedoch in den großen Bereichen des Wirtschaftslebens und der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens. Als Teil der einheitlichen deutschen Rechtsordnung entfaltet das Verfassungsgebot allerdings auch hier eine gewisse, wenn auch unzureichende Wirkung. So kann etwa eine diskriminierende Behandlung über den Begriff der ‚guten Sitten‘ die Nichtigkeit von Verträgen (§ 138 BGB) nach sich ziehen; bei schuldhafter Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes verpflichtet sie zu Schadenersatz (§§ 823 Abs. 1, 826 BGB) oder, auch ohne Verschulden, (analog § 1004 BGB) zur Beseitigung damit verbundener Störungen. Im Prozess muss i.d.R. derjenige, der aus diesen Vorschriften Rechte herleitet, alle anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen. Der Zustand der Gesellschaft zeigt, dass dies nicht ausreicht, um vor Ausgrenzung und den damit verbundenen nachteiligen Folgen zu bewahren.

### Mehr als Ächtung des Rassismus

Deshalb brauchen wir ein Antidiskriminierungsgesetz zur Verhinderung von Rassismus. Bei richtiger Gestaltung kann es weit mehr sein, als bloß ein weiterer Hinweis auf die Ächtung des Rassismus, die Gegenstand so vieler internationaler Übereinkommen und Verträge ist, die auch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat. Wird bei den Folgen einer Benachteiligung aufgrund der ethnischen Herkunft (2) angesetzt und das rechtliche Instrumenta-

rium, ergänzt um positive kompensatorische Maßnahmen (Anreize, Quoten, wirtschaftliche Sanktionen, innerbetriebliche Verfahren, Unterstützung der Opfer durch eine unabhängige

Stelle etc.), darauf ausgerichtet, so können sich die Vorstellungen der Mehrheit und das Bewusstsein der Minderheiten interaktiv so verändern, dass diese Form der Benachteiligung allmählich verschwindet (3).

Genau dies ist das Ziel der Richtlinie 2000/43/EG für den gesamten Bereich der Europäischen Union und ihre Antwort auf die fremdenfeindlichen und antisemitischen Tendenzen in Mitgliedsländern in den 90er Jahren. Sie gibt einen Mindestrahmen vor, der entsprechend den nationalen Gegebenheiten ergänzt werden darf und mit dem ein einheitliches, hohes Niveau des Schutzes vor Diskriminierungen in allen Mitgliedsstaaten durch benachteiligungsverhindernde wie benachteiligungsausgleichende Maßnahmen erreicht werden soll. Damit schreibt sie dem nationalen Gesetzgeber erstmals eine aktive Antidiskriminierungspolitik auf dem Weg zu einer demokratischen und toleranten Gesellschaft vor, die allen Menschen die Teilhabe daran ermöglicht und, über den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit hinaus, den Zugang zu Bildung, sozialer Sicherheit, Gesundheitsdiensten, sozialen Vergünstigungen und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichern soll.

1 z.B. Susanne Baer, *Recht gegen Fremdenfeindlichkeit und andere Ausgrenzungen*, ZRP 2001, S. 500-504; Franz-Jürgen Säcker, *„Vernunft statt Freiheit“ – Die Tugendrepublik der neuen Jakobiner*, ZRP 2001, S. 286-289.

2 „Ethnische Herkunft“ anstelle des missbrauchten Begriffs der ‚Rasse‘, der keinerlei Grundlage in biologischen Erkenntnissen findet. Nur mit dieser ausdrücklichen Relativierung behält ihn die EU bei.

3 Diese Erwägungen treffen natürlich auch auf andere Diskriminierungsmerkmale zu (z.B. Richtlinie 2000/78/EG).

**Mehr Informationen  
zur europäischen Kampagne  
„Für Vielfalt. Gegen Diskriminierung“  
unter  
[www.stop-discrimination.info](http://www.stop-discrimination.info)**